

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 122/11 B

L 9 AL 109/11 (Hessisches LSG)
S 29 AL 218/09 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 5.12.2011 nicht.
- 3 Der Kläger versäumt es bereits, eine konkrete Rechtsfrage aufzuwerfen. Er behauptet lediglich, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen und verkenne, dass das Verhalten der Beklagten rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Dies erfüllt die oben aufgezeigten Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) in keiner Weise.
- 4 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) - wie vorliegend - kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Der Kläger trägt insoweit lediglich vor, "hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit" sei als Beweisantrag noch einmal in der Berufungsbegründung "ein Sachverständigengutachten benannt" worden. Dies habe das LSG übergangen.
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag bezeichnet hat. Jedenfalls behauptet er nicht, diesen auch in der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2011 aufrechterhalten zu haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG obliegt es aber einem rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31; Senatsbeschluss vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris*). Der Beschwerdebegründung ist aber nicht zu entnehmen, dass und in welcher Form der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2011 aufrechterhalten hätte. Nicht ausreichend ist insoweit der Vortrag, der Kläger habe entsprechenden Beweis in der Berufungsbegründung angeboten.
- 7 3. Soweit sich der Kläger zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Revision darauf stützt, dass "die Rechtssache ... an den oben genannten Rechtsfehlern" leide, bezeichnet er keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe. Die angebliche materielle Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung eröffnet den Revisionsrechtszug nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*).
- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

